Stadt Staufenberg
Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg
Tel.: (06406) 809-0, Fax: (06406) 809-55

Staufenberg, 23. November 2021

NIEDERSCHRIFT

Gremien	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	STVV/008/2021
Datum	16.11.2021
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	21:30 Uhr
Ort	Sport- und Stadthalle Staufenberg (Ganze Halle), St. Staufenberg
Sitzung	

Anwesend:

Vorsitzende:r

Herr Roland Ehmig	FW	1. Vertreter des Stadtverordnetenvorstehers

Gremienmitglied

Herr Andreas Becker	FW	Stadtverordneter	
Frau Nina Bienko	CDU	Stadtverordnete	
Herr Dr. h. c. Berndt Dugall	CDU	Stadtverordneter	
Herr Klaus Faulenbach	SPD	Stadtverordneter	
Frau Gabriele Hagemeister	SPD	Stadtverordnete	
Herr Manfred Hein	FW	Stadtverordneter	
Herr Volker Hess	parteilos für SPD	Stadtverordneter	
Herr Christian Knoll	CDU	Stadtverordneter	
Herr Reiner Mehler	SPD	Stadtverordneter	
Herr Marian Moldenhauer	GAL	Stadtverordneter	
Herr Moritz Müller	parteilos für SPD	Stadtverordneter	
Frau Susanne Pickenbrock-Hindges	GAL	Stadtverordnete	
Herr Dieter Preis	FW	Stadtverordneter	
Herr Pascal Preis	CDU	Stadtverordneter	
Frau Betina Schuch	parteilos für GAL	Stadtverordnete	
Herr Claus Waldschmidt	SPD	Stadtverordneter	
Herr Horst Watz	FDP	Stadtverordneter	
Herr Ralph Wildner	GAL	Stadtverordneter	
Herr Heiko Will	CDU	Stadtverordneter	
Frau Claudia Zecher	FW	Stadtverordnete	

Schriftführer:in

Frau Stefanie Klein			

Magistrat

Frau Bianka de Waal-Schneider	SPD	Erste Stadträtin	
Herr Peter Gefeller	SPD	Bürgermeister	
Herr Thomas Heidlas	CDU	Stadtrat	
Herr Rudolf Herzberger	parteilos für SPD	Stadtrat	
Herr Alexander Koch	FW	Stadtrat	
Herr Daniel Ruhrig	SPD	Stadtrat	
Herr Reimund Stohr	FW	Stadtrat	
Herr Martin Theimer	parteilos für SPD	Stadtrat	

Gäste

Herr Matthias Schick			
Johannes Kreiling			

Abwesend:

Vorsitzende:r

Herr Ernst Hardt	SPD	Stadtverordnetenvorsteher	

Gremienmitglied

Herr Timo Bienko	CDU	Stadtverordneter	
Herr Peter Müller	SPD	Stadtverordneter	
Herr Wilfried Schmied	CDU	Stadtverordneter	
Herr Dr. Burkhard Staude	GAL	Stadtverordneter	

Magistrat

Herr Michael Fritz	CDU	Stadtrat	
Frau Susanne Gerschlauer	GAL	Stadträtin	
Frau Dr. Traude Hamann	GAL	Stadträtin	
Herr Thomas Kriebel	FDP	Stadtrat	
Frau Brunhild Wald	CDU	Stadträtin	

Tagesordnung

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Ehrungen

3 Mitteilungen und Anfragen

3.1 Mitteilung der/des Jugendbeauftragten

3.2 Mitteilung der/des Behinderten- bzw. Seniorenbeauftragten

4	Präsentationstermin Haushaltsdaten.de (eOpinio GmbH)
5	Energetische Sanierung der Sport-und Kulturhalle in Treis; Vergleich der Sanierungskosten aller Gewerke mit den Neubaukosten einer 3-Feld-Sporthalle mit Begegnungsstätte SV/236/2021
6	Antrag der Fraktion "Freie Wähler Staufenberg" vom 06.08.2021 SV/235/2021
7	Errichtung der gemeinsamen Grundschule in Staufenberg; Verwendung der Liegenschaften der alten Grundschulstandorte in Staufenberg, Mainzlar und Daubringen; SV/238/2021
8	Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteill Mainzlar Bebauungsplan Nr. 2 "Am Kies", 2. Änderung Satzungsbeschluss SV/240/2021
9	Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen - Staufenberg I SV/229/2021
10	Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen - Staufenberg IV SV/234/2021
11	Nachtrag zum Grundstücksnutzungsvertrag Windpark Staufenberg SV/244/2021
12	Antrag SPD-Fraktion: Dorfladen in Treis: Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung SV/251/2021
13	Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 SV/248/2021

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellv. Stadtverordnetenvorsteher Roland Ehmig eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Sodann ruft er zur Frageviertelstunde auf:

Ein Bürger wünscht, die Mikrofone zu nutzen, damit die Beiträge verständlich sind.

Weiter Fragen werden nicht gestellt.

TOP 2 Ehrungen

Frau Gisela Schmiedel wird für ihr langjähriges Engagement mit dem Ehrenbrief der Stadt Staufenberg ausgezeichnet.

Anschließend finden die Ehrungen aller ausgeschiedenen Gremienmitglieder statt.

Für den Magistrat:
Schirmer, Kerstin
Fuchs, Burkhard
Hackel, Jürgen
Lehr, Holger

Für die Stadtverordnetenversammlung:
Staude, Ilse

Meller-Moldenhauer, Sabine
Gefeller, Julian
Handloser, Udo
Lemmer, Christian
Lemmer, Dennis
Penner, Ernst
Preis, Jochen
Ortwein, Ulrich

Für die Stadtverordnetenversammlung & Ortsbeiräte:
Brée, Philipp
Moldenhauer, Peter
Weimar, Uwe

Für die Ortsbeiräte:
Diehl, Friedel
Pauli, Hilmar

TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Roland Ehmig begrüßt das neue Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Timo Fitzthum.

Fragen an den Magistrat erfolgt von dem Stadtverordneten Christian Knoll:
Herr Knoll erkundigt sich, warum die aktuell ausgeschriebene Stelle mit 9a und der Voraussetzung der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellte ausgeschrieben wurde. Er weist daraufhin, dass die Entgeltgruppe den Abschluss z.B. eines Bachelors voraussetzt. Bürgermeister Gefeller bleibt die Antwort schuldig und wird diese nachreichen.

Herr Gefeller kündigt anschließend die Wald- und Windparkwanderung am 27.11.2021 um 11.00 Uhr ab dem Aktivpark Lumdatal an. Der Förster und ein Mitarbeiter des Windpark-Unternehmens werden zu Wald und Windpark berichten.

Für die Besichtigung der Grundschul-Altstandorte wurde der Termin bestätigt: 4.12.2021, 9.30 Uhr ab Goetheschule Staufenberg.

Herr Gefeller kündigt an, dem Protokoll den Sachstandsbericht über den Status der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes InterKom beizufügen.

Herr Gefeller reicht die Sitzungstermine 2022 herein.

Stv. Stadtverordnetenvorsteher Ehmig lobt die schnelle Übermittlung der Sitzungsunterlagen über das Portal SessionNet.

TOP 3.1 Mitteilung der/des Jugendbeauftragten

Jugendbeauftragter Marian Moldenhauer hat nichts zu berichten.

TOP 3.2 Mitteilung der/des Behinderten- bzw. Seniorenbeauftragten

Herr Schick berichtet über eine defekte Straßenleuchte in der Kirchstraße Treis und regt in dem Zusammenhang an, vor der Hohlstraße 19 eine weitere Straßenbeleuchtung zu setzen.

Herr Schick weist nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung der behindertengerechte Gestaltung der Haltestellen hin. Herr Gefeller weist daraufhin, dass dies keine Muss-Vorschrift, sondern eine Soll-Vorschrift sei, das Thema aber selbstverständlich angegangen werden müsse. Hier werden Förderprogramme in Anspruch genommen für die Haltestellen Daubringer Straße, An der Waldschule, Mainzlarer Straße und für die neue Haltestelle an der Gemeinsamen Grundschule. In Treis sei das Problem, dass die barrierefreie Gestaltung durch den Kurvenbereich erschwert werde. Herr Schick stellt richtig, dass es um den Bordstein vor der Kneipe in Treis gehe, der viel zu hoch sei.

Herr Schick erwartet eine vollumfängliche Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei den neuen Baumaßnahmen. Er verfolge daher sehr interessiert die aktuelle Sitzung.

TOP 4 Präsentationstermin Haushaltsdaten.de (eOpinio GmbH)

Ausschussvorsitzender Reiner Mehler erläutert die breite Zustimmung für das Programm haushaltsdaten.de und trägt den Beschluss des HFA vor, dass die Verwaltung ein Angebot mit allen optionalen Modulen anfordern solle.

Das Angebot liegt inzwischen vor.

Beschluss
Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die kommende Sitzungsrunde verschoben.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 5 Energetische Sanierung der Sport-und Kulturhalle in Treis; Vergleich der Sanierungskosten aller Gewerke mit den Neubaukosten einer 3-Feld-Sporthalle mit Begegnungsstätte Vorlage: SV/236/2021

Sachverhalt:
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2020 hat die Verwaltung die weiteren Kosten der technischen Gewerke, als auch die für die Sanierung erforderlichen Nebengewerke ermittelt und deren Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit geprüft.

Unter Beachtung der technischen Regelungen für Lüftungs- und elektrische Anlagen sind im Falle einer umfassenden Gebäudesanierung auch diese zu erneuern. Eine erfolgversprechende maßgebliche Reduzierung des Energieverbrauchs wird nur mit einer vollumfänglichen Sanierung erreicht werden können. Die maßgeblichen Kosten wurden der derzeitigen Konjunktur angepasst und belaufen sich voraussichtlich auf ca. 1,8 Mio €.
Der ermittelte Fördersatz liegt bei etwa 47% (Kombination aus HEG und KFW).

Im Vergleich zu den v. g. Sanierungskosten würden sich die Kosten für den Neubau einer 3-Feld Sporthalle mit Begegnungsstätte auf ca. 5,1 Mio € belaufen, wobei hier größere Nutzflächen und eine 2-Geschossigkeit zu Grunde gelegt wurden. Die Höhe

der Förderung eines Neubaus stehen in Abhängigkeit des Energiestandards und können mit ca. 40% veranschlagt werden.

Die Sanierungskosten sowie das Konzept eines Neubaus werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch das Architekturbüro Schmitt vorgestellt und erläutert. Den Parlamentariern soll dies zur Ermittlung einer ersten Tendenz für die Beschlussfassung, hin, zu einer Sanierung oder einem Neubau, dienen. Sofern vertiefendere Beratungen erforderlich werden, empfiehlt es sich die Thematik, ggf. auch nach Anhörung von Vereinen etc. in einer der weiteren Sitzungsrunden zu besprechen.

Im Falle man sich direkt für eine Sanierung entscheidet, könnte die Verwaltung die weiteren Schritte zur Vergabe von Architekten-/Ingenieurleistungen einleiten und Förderanträge stellen. Haushaltsmittel für einen ersten Bauabschnitt sind in den Haushaltsplanungen für 2022 berücksichtigt.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt das Ergebnis aus der Ausschusssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

„Der HFA beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit dem o.g. Thema beschäftigt, eine dementsprechende Empfehlung inklusive deren Finanzierbarkeit ausarbeitet und einen Beschlussvorschlag für den HFA und das Parlament vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag, folgende Varianten zu untersuchen: Neubau einer 3-Feld-Halle mit Begegnungsstätte
Sanierung der bestehenden Halle plus Schaffung einer Begegnungsstätte an geeigneter Stelle in Treis (Aufstockung der bestehenden Halle, Nutzung des Areals der Gaststätte ‚Bing' oder Neubau an einer anderen Stelle)

Die Arbeitsgruppe soll dauerhaft aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Je zwei Mitglieder der im Stadtparlament vertretenen Parteien/Wählergruppierungen/Listen dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Magistrates
dem Vorsitzenden des Haupt-und Finanzausschusses

Die Arbeitsgruppe soll die zur Entscheidungsfindung relevanten Gruppen in Treis und den anderen Stadtteilen in die Sitzungen einladen, deren Vorstellungen und Bedarfe feststellen und diese in ihre Entscheidungsfindung einfließen lassen. Dies sind insbesondere Vertreter/innen der Staufenberger Vereine, die Ortsvorsteher in Treis und Staufenberg Mitte, Vertreter/innen der Schule in Treis und der Kirche in Treis.
Als Tagungsort wird das Gemeindezentrum in Treis vorgeschlagen.

Zur Schaffung größtmöglicher Transparenz soll die Arbeitsgruppe regelmäßig dem Parlament Bericht erstatten. Die finale Entscheidungsfindung zu diesem Thema obliegt dem Parlament."

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung schließt sich der Empfehlung des Ausschusses an und beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit dem o.g. Thema beschäftigt, eine dementsprechende Empfehlung inklusive deren Finanzierbarkeit ausarbeitet und einen Beschlussvorschlag für den HFA und das Parlament vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag, folgende Varianten zu untersuchen: Neubau einer 3-Feld-Halle mit Begegnungsstätte
Sanierung der bestehenden Halle plus Schaffung einer Begegnungsstätte an geeigneter Stelle in Treis (Aufstockung der bestehenden Halle, Nutzung des Areals der Gaststätte ‚Bing' oder Neubau an einer anderen Stelle)

Die Arbeitsgruppe soll dauerhaft aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Je zwei Mitglieder der im Stadtparlament vertretenen Parteien/Wählergruppierungen/Listen dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Magistrates dem Vorsitzenden des Haupt-und Finanzausschusses

Die Arbeitsgruppe soll die zur Entscheidungsfindung relevanten Gruppen in Treis und den anderen Stadtteilen in die Sitzungen einladen, deren Vorstellungen und Bedarfe feststellen und diese in ihre Entscheidungsfindung einfließen lassen. Dies sind insbesondere Vertreter/innen der Staufenberger Vereine, die Ortsvorsteher in Treis und Staufenberg Mitte, Vertreter/innen der Schule in Treis und der Kirche in Treis.
Als Tagungsort wird das Gemeindezentrum in Treis vorgeschlagen.

Zur Schaffung größtmöglicher Transparenz soll die Arbeitsgruppe regelmäßig dem Parlament Bericht erstatten.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 6 Antrag der Fraktion "Freie Wähler Staufenberg" vom 06.08.2021 Vorlage: SV/235/2021

Sachverhalt:
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2021 wird der o.g. Antrag zur Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung mit Stellungnahmen der Verwaltung vorgelegt.

1. Antrag „Freie Wähler Staufenberg":
Bei Neubauten, unabhängig eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, ist das anfallende Oberflächenwasser soweit wie möglich, auf dem Grundstück zu versickern oder z.B. für Toilettenspülung zu verwerten. Dies gilt insbesondere bei Neubauten, die aufgrund der örtlichen Infrastruktur nicht an ein Trennsystem angeschlossen werden können.

Zu 1.: Stellungnahme der Verwaltung:
Grundsätzlich sind in den Bebauungsplänen ab ca. 1997 textliche Festsetzungen zum Umgang bzw. Gebrauch und der Verwertung von anfallendem Niederschlagswasser vorhanden. Je nach Erfordernis sind Abgabe- Abflussmengen von den Grundstücken in die
Vorfluter oder Regenwasserkanalisation begrenzt, sodass, insbesondere bei Gewerbegrundstücken, der Grundstückseigentümer die Rückhaltung betreiben muss.

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 HWG wird die Verwertung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplänen festgeschrieben. Neben Zisternen zur Brauchwassernutzung wurden erstmalig im Baugebiet „Auf der Schautanz" auch Rückhaltezisternen auf den Grundstücken gefordert.

Aus den Folgerungen der §§ 76 u. 77 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ergeben sich die Maßnahmen der Wasserrückhaltung im Sinne des Hochwasserschutzes, bzw. der gedrosselten Abgabe des Niederschlagswassers aus den Trennsystemen.
Als bisherige Beispiele der Umsetzung derartiger Forderungen sind die Rückhalte-/ Sickerbecken und Rigolen von „Staufenberg – Süd", dem „Oberhof" und dem „Schautanz" zu nennen.

Eine Forderung zur gänzlichen Versickerung anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken sollte nur in Abhängigkeit der Bodendurchlässigkeit und der Kosten für eine Versickerungsanlage, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Bei großflächigen Gewerbegrundstücken sind derartige Anlagen schon umgesetzt. In Wohnbaugebieten mit kleinen Grundstücksflächen wurde bisher davon Abstand genommen, da zum einen die Versickerungswerte in den meisten Baugebieten äußerst ungünstig sind oder zum Teil in den Auelagen hochanstehendes Grundwasser vorherrscht. Die Gefahr der Vernässung nachbarlicher Grundflächen und daraus entstehende Streitigkeiten sollten vermieden werden.

Bewährt hat sich bei Trennsystemen der Einsatz von Rückhaltezisternen auf den Grundstücken, ggf. in Kombination mit einem soweit als möglich naturnah gestalteten Rückhalte- oder Sickerbecken, für das gesamte angeschlossene Gebiet.
Bei der nur noch in Einzelfällen für Neubauflächen vorherrschenden Mischwasserkanalisation sollte mit Rückhalte- oder, wenn vom Bauherrn gewünscht, mit Kombizisternen gearbeitet werden. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Brauchwassernutzung ist nicht zu empfehlen, da hier ein Unverhältnis zwischen Kosten und Nutzen festzustellen ist, aber auch aus Hygienegründen solche Anlagen, wie z. B. in den städtischen Kindergärten sich nicht bewährt haben. Die Wetterlagen der letzten Jahre haben leider auch über längere Zeiträume für leere Zisternen gesorgt.

Als Fazit der Verwaltung bleibt hierzu festzuhalten, dass das Augenmerk unbedingt auf die Wasserrückhaltung in angemessenem Umfang auf dem Privatgrundstück, bzw. im Zuge einer Erschließung für das gesamte Baugebiet, nach Möglichkeit in Kombination mit Ausgleichsmaßnahmen zu legen ist. (Beispiel Baugebiet „Auf der Schautanz")

Rechtliche Umsetzung der Maßnahmen:
Wie bereits beschrieben, können die Festsetzungen im Zuge der Bauleitplanung erfolgen und haben unmittelbare Auswirkung auf die zu erteilenden Baugenehmigungen.

Im Falle es sich um Gebiete im unbeplanten Innenbereich nach §34 BauGB handelt, kann eine Baugenehmigung nicht ohne weiteres von der Herstellung wasserrückhaltender Maßnahmen abhängig gemacht werden, sofern hier eine ausreichende Hydraulik der bestehenden Kanalisation vorliegt. In diesem Fall wäre die abwassertechnische Erschließung gesichert. Ein hierzu versagtes Einvernehmen der Gemeinde würde sicherlich durch die Genehmigungsbehörde des Landkreises ersetzt. Erst das Vorliegen hydraulisch überlasteter Kanäle würde die Erschließung nicht sicherstellen und könnte zur Erteilung der Baugenehmigung angemessene Rückhaltemaßnahmen notwendig machen.

Sofern die Gemeinde nicht alle unbeplanten Flächen nach § 34 BauGB in eine neue Satzung / Bebauungsplan einbezieht, ist über die Stellungnahme zu diesen Bauanträgen im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Zweckverband zu entscheiden. Diese Vorgehensweise hat sich bisher bewährt und zu keinen Rechtstreiten geführt. Da es sich hier um eine überschaubare Anzahl von Bauanträgen in Gebieten nach § 34 BauGB handelt und die Kosten für eine gänzliche Überplanung in allen Stadtteilen, das

betrifft insbesondere die alten Ortskerne, erheblich sein werden, empfiehlt sich die bisherige Vorgehensweise mit dem Ziel, die alten Ortskerne Zug um Zug zu überplanen (Innenentwicklung), mit der Möglichkeit, Festsetzungen für Wasserrückhaltemaßnahmen im B-Plan festzuschreiben.

2. Antrag der Fraktion „Freie Wähler Staufenberg":
Erstellung und Beschreibung von verschiedenen Maßnahmen von ökologischen Maßnahmen, welche den Ing.-Büros zur Verfügung gestellt werden und in den Bebauungsplänen der Stadt Staufenberg zu berücksichtigen sind.

2. Stellungnahme der Verwaltung:
Die Forderungen/Empfehlungen in Punkt 2 des Antrages der FW finden seit Jahren bereits in jedem Bauleitplanverfahren ihre Umsetzung. Die für die Eingriffe im Zuge von Erschließungsmaßnahmen nach der Kompensationsverordnung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nur im Vorfeld mit der Verwaltung abgestimmt, sondern benötigen auch die hierzu erforderlichen Flächen im Außenbereich. Da diese Flächen in der Regel land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und nach Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen teils erhebliche Nutzungseinschränkungen erfahren, wird die Verfügbarkeit geeigneter Flächen immer geringer. Der Verwaltung ist es bisher gelungen ausreichende Flächen in landwirtschaftlichen Randlagen sicherzustellen. Mit der Umsetzung vorlaufender Ersatzmaßnahmen (Tiefenbachrenaturierung, Umwandlung der Weihnachtsbaumkulturen am „Strakeloh") konnten auch die gewonnenen Ökopunkte zum Ausgleich von Erschließungsmaßnahmen herangezogen werden.

Die Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils insgesamt für ein komplettes Erschließungsgebiet, ist Bestandteil der Leistungsverzeichnisse und wird im Zuge der Erschließung hergestellt. Der Eingriff ist somit bis auf geringe Anforderungen auf den Baugrundstücken selbst kompensiert. Der Aufwand spiegelt sich im Kaufpreis wieder und verteilt sich somit auf das ganze Erschließungsgebiet. Der Unterhaltungsaufwand der Flächen ist relativ gering, die Pflege wird teils durch Landwirte und Privatpersonen ausgeführt, ansonsten durch die Verwaltung organisiert.

Die Verwaltung empfiehlt auch weiterhin, die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen für ein gesamtes Baugebiet im Zuge der Erschließung umzusetzen.

Für Vorschläge etwaiger Maßnahmen, die zur Kompensation eines Eingriffs herangezogen werden können, ist die Verwaltung jederzeit offen, sofern sie den Anforderungen der Kompensationsverordnung entsprechen.

3. Antrag der Fraktion „Freie Wähler Staufenberg":
Bei Bauanträgen mit Anträgen zur Abweichung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zum Inhalt haben, sollten die Antragsteller weitere ökologische Maßnahmen finanzieren, dies könnte z.B. Bepflanzungen auf Friedhöfen, Kindergärten, öffentliche Plätze, Wald oder Neu- bzw. Ersatzpflanzungen von Obstbäumen, welche durch die Stadt oder aber auch durch örtliche Obst- und Gartenbauvereine gepflegt und unterhalten werden. Hier hätte die Stadt auch die Gewissheit, dass diese Maßnahmen dauerhaft und auch die nachfolgenden Generationen davon profitieren.

3. Stellungnahme der Verwaltung:
Hier ist zu berücksichtigen, dass für erteilte Abweichungen/Befreiungen erhebliche zusätzliche Gebühren vom Landkreis Gießen, Bauaufsicht, von den Bauherren erhoben werden.

Die Zustimmung der Gemeinde zur Erteilung einer Abweichung oder Befreiung sollte sachlich nach den Festsetzungen und Grundzügen eines Bebauungsplanes und unter

Beachtung der Gleichbehandlung sowie zu berücksichtigender nachbarlicher Interessen abgewogen werden. Weitere, weder rechtlich fundierte noch wertgegenständlich einzugrenzende Forderungen an den Bauherren, hält die Verwaltung für nicht zulässig. Die Verwaltung empfiehlt von derartigen Forderungen abzusehen.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt das Ergebnis aus der Ausschusssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

„Der Haupt- und Finanzausschuss verweist diesen Tagesordnungspunkt in die Stadtverordnetenversammlung mit nachstehender Beschlussfassung:

Zu 1.:
Als Fazit stellt der Haupt- und Finanzausschuss fest, dass das Augenmerk unbedingt auf die Wasserrückhaltung in angemessenem Umfang auf dem Privatgrundstück bzw. im Zuge einer Erschließung für das gesamte Baugebiet, nach Möglichkeit in Kombination mit Ausgleichsmaßnahmen, zu legen ist (Beispiel Baugebiet „Auf der Schautanz").

Zu 2.:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt auch weiterhin die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen für ein gesamtes Baugebiet im Zuge der Erschließung umzusetzen.

Zu 3.:
Der Haupt- und Finanzausschuss hält weitere weder rechtlich fundierte noch wertgegenständliche einzugrenzende Forderungen an die Bauherrin/den Bauherren für nicht zulässig."

Zudem verweist Herr Mehler auf die Protokollnotiz aus dem HFA. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, eine Gestaltungssatzung für die gesamte Stadt Staufenberg abzuschließen. Die Verwaltung möge einen Entwurf in die Gremien geben.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließ wie folgt:

Zu1.:
Als Fazit stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, dass das Augenmerk unbedingt auf die Wasserrückhaltung in angemessenem Umfang auf dem Privatgrundstück bzw. im Zuge einer Erschließung für das gesamte Baugebiet, nach Möglichkeit in Kombination mit Ausgleichsmaßnahmen, zu legen ist (Beispiel Baugebiet „Auf der Schautanz").

Zu 2.:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auch weiterhin die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen für ein gesamtes Baugebiet im Zuge der Erschließung umzusetzen.

Zu 3.:
Die Stadtverordnetenversammlung hält weitere weder rechtlich fundierte noch wertgegenständliche einzugrenzende Forderungen an die Bauherrin/den Bauherren für nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 7 Errichtung der gemeinsamen Grundschule in Staufenberg; Verwendung der Liegenschaften der alten Grundschulstandorte in Staufenberg, Mainzlar und Daubringen; Vorlage: SV/238/2021

Sachverhalt:
Mit Tauschvertrag vom 10.08.2018 hat die Stadt Staufenberg die für die Errichtung der neuen gemeinsamen Grundschule erforderlichen Flurstücke an den Landkreis Gießen übergeben und im Gegenzug die alten Grundschulstandorte in ihr Eigentum übernommen. Die Verfügbarkeit der Grundschulstandorte beginnt mit der Aufnahme des Schulbetriebes der neuen gemeinsamen Grundschule, voraussichtlich zum Ende 2022.

Nach § 7 des Tauschvertrages verpflichtet sich die Stadt Staufenberg, das Grundstück der Grundschule in Daubringen, ohne Turnhalle, oder ein gleichwertiges geeignetes Grundstück für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden und hierbei mindestens 25 % der Wohnfläche dem bezahlbaren Wohnraum nach den Förderrichtlinien des Landes Hessen zu zuführen. Unter Beachtung der vertraglichen Verpflichtungen sowie den Beratungen in der Verwaltung ergeben sich für die künftige Verwendung der alten Grundschulstandorte folgende Vorschläge:

1. Waldschule in Daubringen:
   Für das gesamte Areal wird ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel durchgeführt, eine geordnete und der umliegenden Bebauung angepasste sowie sozialverträgliche Nutzung dieser Fläche künftig zu gewährleisten. Der Erhalt der ortsbildprägenden Bäume in Verbindung mit einer adäquaten Frei- und Grünflächengestaltung sollten wichtige Bestandteile der Planung sein. Auch sind die Anforderungen des Personennahverkehrs mit der für Daubringen wichtigen Bushaltestelle in der Waldstraße in die Planung einzubeziehen, sowohl aus Gründen des Immissionsschutzes aber auch als Argument für eine verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die künftigen Bewohner.

   Der Umbau und die Nutzung der vorhandenen Gebäude wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht sinnvoll sein. Somit können die vorhandenen Gebäude abgebrochen werden, mit Ausnahme der Sporthalle, diese soll auch nach Errichtung eines neuen Wohnquartiers Vereinen und der Stadt zur Verfügung stehen. Allerdings wäre auch ein Neubau an anderer Stelle durch einen künftigen Investor denkbar.

   Für die weitere Vorgehensweise plant die Verwaltung nach Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans und nach Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens die Veräußerung des Geländes an einen Investor. Grundlage eines Kaufvertrages werden die Festsetzungen des B-Plans, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums und eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung der Sporthalle, bzw. eines gleichwertigen Ersatzgebäudes.

2. Goetheschule in Staufenberg:
   Für die Goetheschule bestehen nach dem v.g. Tauschvertrag keine besonderen Regelungen hinsichtlich der künftigen Verwendung. Prinzipiell könnte das Gebäude, welches nicht unter Denkmalschutz steht, ebenfalls abgebrochen und die Fläche neu beplant werden.

Da es sich hier jedoch um ein ortsbildprägendes Gebäude in der Vorstadt, mit einer ansehnlichen Bruchsteinfassade handelt und in Verbindung mit der „Roten Schule" ein schon beachtbares Ensemble darstellt, dessen gemeinsame Nutzung beim Krämermarkt nun schon lange Tradition ist, empfiehlt die Verwaltung eine Veräußerung des Anwesens unter Erhaltung des Gebäudebestandes und nachfolgenden Bedingungen/Nutzungsrechten für die Stadt Staufenberg.

Der Erhalt des Gebäudebestandes bezieht sich auf beide Bauabschnitte des mehrgeschossigen Schulgebäudes, lediglich der in den 1980er Jahren errichtete nördliche Anbau könnte ggf. entfernt werden.

Ziel ist eine Mischnutzung mit dem Schwerpunkt Wohnen, wobei hier ein vertretbarer Teil altersgerechter Wohnungen, in Verbindung mit bezahlbarem Wohnraum, geschaffen werden sollte. Auch Büro oder Praxisräume könnten möglich sein.

Für die Stadt Staufenberg sind Nutzungsrechte des Hofes sowie etwaiger Versorgungsanschlüsse für Veranstaltungen, wie den Krämermarkt, dinglich zu sichern. Die Verpflichtung zum Erhalt des alten Gebäudebestandes sollte für mindestens 50 Jahre ebenfalls dinglich gesichert werden und auch für Rechtsnachfolger verpflichtend sein. Bei dieser Verfahrensweise könnte auf die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens verzichtet werden.

In dem auch hier erforderlichen Vergabeverfahren kann ein „Leistungsverzeichnis" mit allen den für die Stadt wichtigen Belangen erstellt werden, mit der Verpflichtung der Bieter ein Nutzungskonzept mit evtl. geplanten An- u. Umbauten in den Angeboten vorzulegen. Letztere würden sich nach §34 BauGB beurteilen.

3. Lindenhofschule (Hachborner Straße 8) in Mainzlar:
   Zu diesem Gebäude empfiehlt die Verwaltung eine Nutzung durch die Stadt Staufenberg für Zwecke des Kindergartens und des Musikzuges sowie die Aufrechterhaltung der schon bestehenden Nutzungsmöglichkeiten für Vereine.

   Der Musikzug hat sein Domizil seit Inbetriebnahme des Kindergartens in der Vincergasse, in dem städtischen nahe der Grundschule stehenden historischen mehrstöckigen Schulgebäude (Hachborner Straße 6). Beide Gebäude bilden mit dem markanten Baumbestand eine ortsbildprägende Einheit im Stadtteil Mainzlar und sollten auch in Verbindung mit der MiKiTa in der Vincergasse eine synergetische Nutzung erfahren, sofern entsprechender Bedarf besteht. Letzterer ist allein durch die Nachfrage nach Kita-Plätzen vorhanden. Auch der Turnraum der Lindenhofschule könnte von der MiKiTa genutzt werden. In Verbindung mit einer Umquartierung des Musikzuges in die Räume der Lindenhofschule könnte das historische Schulgebäude auf 3 Geschossen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Eine Entwurfsplanung mit Kostenschätzung

und der Fördermöglichkeiten für revitalisierten Wohnraum liegt der Verwaltung bereits vor.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt das Ergebnis aus der Ausschusssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

„Aufgrund des Vorschlags des Magistrats, vor der Befassung mit dem Thema Grundschulstandorte eine Ortsbesichtigung aller Gebäude am 04.12.2021 zu machen, vertagt der Haupt- und Finanzausschuss einen Beschluss."

Herr Mehler regt zudem an, die Ortsbeiräte ebenfalls einzuladen.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung schließt sich der Empfehlung des Ausschusses an und beschließt vor der Befassung mit dem Thema Grundschulstandorte eine Ortsbesichtigung aller Gebäude am 04.12.2021 zu machen. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 8 Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteill Mainzlar Bebauungsplan Nr. 2 "Am Kies", 2. Änderung Satzungsbeschluss Vorlage: SV/240/2021

Sachverhalt:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg hat am 06.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kies", 2. Änderung im Stadtteil Mainzlar (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 08.10.2021 statt.

Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie die Plankarte und die textlichen Festsetzungen sind als Anlage beigefügt.

Durch die Gremien der Stadt Staufenberg ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Am Kies", 2. Änderung zu fassen.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt vor, dass der Ausschuss den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Tagesordnungspunkt angenommen hat.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (1)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis

genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschlossen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kies" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 9 Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen - Staufenberg I
Vorlage: SV/229/2021

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 30.10.2020 teilt der Präsident des Amtsgerichtes Gießen mit, dass folgende Ämter neu zu besetzen sind.

- Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Helmut Zecher
- Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Hubert Zecher
- Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Werner Seipp

Die Ämter wurden im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben.

Folgende Person hat sich auf das Amt des Ortsgerichtsschöffen beworben:

- Claudia Volkert, Lehrerin, Bewerbung um das Amt eines Ortsgerichtsschöffen

Da es für die weiteren Ämter keine Bewerber*innen gab, werden diese erneut bis zum 26.11.2021 ausgeschrieben.

Bei dem Verfahren zur Auswahl der Ortsgerichtsmitglieder sind die §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 02.04.1980 (GVBl. S. 114) wie folgt zu beachten.

§ 7
Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8
Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,

2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;

3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Mit Mail vom 14.11.2021 hat Frau Volkert die Bewerbung für das Amt der Ortsgerichtsschöffin zurückgezogen.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung setzt den Tagesordnungspunkt aufgrund der Rücknahme der Bewerbung durch Frau Volkert ab. Das Amt der/des Ortsgerichtsschöffen soll neu ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 10 Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen - Staufenberg IV
Vorlage: SV/234/2021

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.08.2021 teilt der Präsident des Amtsgerichtes Gießen mit, dass folgendes Amt am 08.11.2021 abläuft:

- Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Dieter Spaar

Das Amt wurde im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben.

Folgende Person hat sich auf das Amt des Ortsgerichtsschöffen beworben:

- Johannes Kreiling, Bauingenieur, Bewerbung um das Amt des Ortsgerichtsschöffen

Bei dem Verfahren zur Auswahl der Ortsgerichtsmitglieder sind die §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 02.04.1980 (GVBl. S. 114) wie folgt zu beachten.

§ 7
Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(5) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(6) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(7) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(8) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8
Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(6) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(7) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,

2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;

3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(8) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(9) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt das Ergebnis aus der Ausschusssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Bewerber Herr Johannes Kreiling dem Amtsgericht als Ortsgerichtsschöffen vorzuschlagen. Ungeachtet dessen wünscht der Haupt- und Finanzausschuss, dass sich Herr Kreiling in der Stadtverordnetenversammlung persönlich vorstellt, da seine Person nicht allen Stadtverordneten bekannt ist."

Der Bewerber Johannes Kreiling stellt sich in der Stadtverordnetenversammlung vor.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung schlägt Johannes Kreiling für das Amt des Ortsgerichtsschöffen vor. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bewerber als Vorschlag dem Amtsgerichts gegenüber zu benennen.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 11 Nachtrag zum Grundstücksnutzungsvertrag Windpark Staufenberg Vorlage: SV/244/2021

Sachverhalt:
Am 18.01.2016 hat die Stadt Staufenberg mit der damaligen Betreibergesellschaft ITECO Rabenau Verwaltungs GmbH einen Grundstücksnutzungsvertrag für die Flächen des Windparks Staufenberg geschlossen.
Die ITECO Rabenau Verwaltungs GmbH hat zwischenzeitlich umfirmiert zur Windpark Staufenberg GmbH.

Nach Vertragsübertragungsvereinbarung in 2019 hat die Bürgerenergiegesellschaft Staufenberg mbH & Co. KG sämtliche Rechte und Pflichten der Windpark Staufenberg GmbH aus dem Grundstücknutzungsvertrag übernommen.

Mit Vereinbarung im März 2019 zwischen Stadt Staufenberg und Bürgerenergiegesellschaft Staufenberg mbH & Co. KG verpflichtet sich die Bürgerenergiegesellschaft Staufenberg mbH & Co. KG unter bestimmten Voraussetzungen mit der Stadt Staufenberg einen Nachtrag zum Grundstücksnutzungsvertrag abzuschließen.

Diese Voraussetzungen sind nun erfüllt und der Abschluss des Nachtrages wird erforderlich.

Im Nachtrag werden folgende Änderungen aufgenommen:

- Änderung der variablen Pachthöhe von 4 % auf 8% des jährlichen Einspeiseerlöses
- Änderung der jährlichen Mindestpacht von 15.000 € auf 25.000 € pro Windenergieanlage
- Änderung zur Eintragung von Dienstbarkeiten
- Aufnahme des Erstattungsanspruchs des Hiebsunreifeverlustes.

Sämtliche Verträge und Vereinbarungen sind als Anlage beigefügt.

Reiner Mehler, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt das Ergebnis aus der Ausschusssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

„Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet die Änderungen im 1. Nachtrag zum Grundstücksnutzungsvertrag vom 18.01.2016 und leitet die Vorlage zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung."

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen im 1. Nachtrag zum Grundstücksnutzungsvertrag vom 18.01.2016.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 12 Antrag SPD-Fraktion: Dorfladen in Treis: Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung
Vorlage: SV/251/2021

Sachverhalt:
Der Antrag der SPD-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Claus Waldschmidt erläutert den Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und fügt an, dass die Firma tegut ein starkes Interesse an der Belieferung des Dorfadens in Treis habe. Ein Grundsatzbeschluss der Firma tegut liege auch schon vor. Auch die Lebenshilfe Marburg ist interessiert, auch an einer Kooperation mit der Firma tegut.

Claudia Zecher bitte um frühzeitige Einbindung des Ortsbeirats Treis.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat die Gespräche mit den möglichen Kooperationspartner tegut und Lebenshilfe Marburg fortsetzt. Über den Sachstand bzw. die Verhandlungsergebnisse ist in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Abstimmungsergebnis
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 13 Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022
Vorlage: SV/248/2021

Sachverhalt:
Bürgermeister Peter Gefeller hält seine Haushaltsrede und bringt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 in die Stadtverordnetenversammlung ein.

Rede des Bürgermeisters Peter Gefeller zur

Einbringung Haushaltssatzung/-plan 2022
am Dienstag, 16. November 2021
in der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Staufenberg

Es gilt das gesprochene Wort

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Hardt,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

nun planen wir schon im zweiten Jahr in Folge einen Haushalt in mitten einer weltweiten Pandemie. Als ich im vergangenen Jahr den Haushalt für das laufende Jahr 2021 hier in der Stadtverordnetenversammlung einbrachte, fand gerade die zweite Corona-Welle statt. Infolge der Pandemie waren unsere Steuereinnahmen für das Jahr 2020 um über eine halbe Millionen Euro weggebrochen.

Gerettet hat uns in dieser schwierigen Zeit das umfangreiche Corona-Hilfspaket von Bund und Land aber auch die allgemeine Finanzhilfe des Landkreises als teilrückerstattete Kreisumlage. Für diese schnellen und unbürokratischen Hilfszahlungen möchte ich mich gleich zu Beginn meiner diesjährigen Haushaltsrede nochmals bei allen übergeordneten Stellen bedanken.

Gerade diese Zuwendungen ermöglichten uns in einem Pandemiejahr, das seinen Platz in allen Geschichtsbüchern dieser Welt finden wird, einem Jahresüberschuss von über 975 TEUR.

In einem Jahr, in dem alle Veranstaltungen zum ersten Mal seit vielen Jahren ausfallen mussten und wir alle mit starken Einschnitten in unserem täglichen Leben, mit Einschränkungen von sozialen Kontakten und erheblichen wirtschaftlichen Veränderungen leben und umgehen lernen mussten, blieb unsere Haushaltslage also stabil. Eine mehr als beachtliche Feststellung, wie ich finde.

Obwohl schon Ende des letzten Jahres ein erster Impfstoff und in der Folge weitere zugelassen wurden, haben wir es in Deutschland bis heute leider nicht geschafft, unsere Bevölkerung umfassend zu impfen. Viele, zu viele Impfverweigerer sorgen dafür, dass eine Herdenimmunität nicht eintreten kann. Die Folge ist die aktuell wütende vierte Corona-Welle mit Inzidenzzahlen, die wir bei noch keiner vorherigen Welle zu verzeichnen hatten. Auch bei uns in Staufenberg nicht.

Vielfach trifft diese Welle ungeimpfte Jüngere. 90 Prozent der stationär in unseren Krankenhäusern aufgenommenen Corona-Patienten sind nicht geimpft. Das ist für mich

unfassbar. Impfverweigerer fühlen sich in ihrer Freiheit verletzt. Sie gehen lieber ein Tötungsrisiko ein, anstatt sich impfen zu lassen. Dieses Verhalten ist rational nicht zu erklären. mRNA-Impfstoffen, die seit vielen Jahren gegen Krebs getestet wurden und werden, werden ohne irgendeinen Beleg Langzeitstudien abgesprochen. Facebook, Twitter und „Dr. Google" lassen grüßen.

Was hat das alles mit unserem Haushalt zu tun, werden Sie sich jetzt vielleicht fragen. Ganz viel möchte ich Ihnen antworten. Denn je länger wir in dieser Pandemie verharren und unser „normales" Leben nicht wie vor der Pandemie wieder führen können, werden uns Steuereinnahmen wegbrechen und gleichzeitig pandemiebedingte Zusatzkosten treffen. Beides zusammen belastet laufende aber auch zukünftige Haushalte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich nun zum Haushalt 2022 kommen.
Liebe Damen und Herren Stadtverordnete, mit Ausnahme einiger weniger Zahlen werde ich Ihnen heute einen detaillierten Zahlenvortrag ersparen. Alle wichtigen Zahlen sowie die Hintergründe und Annahmen können Sie – wie immer - im Vorbericht des Haushaltes exakt nachlesen. Außerdem stehe ich für Fragen jederzeit zur Verfügung – gerne auch in Ihren fraktionsinternen Haushaltsberatungen! Sprechen Sie mich an. Ich komme gerne vorbei.

Wie im vergangenen Jahr würden wir uns freuen, wenn Sie uns auch in diesem wieder Ihre Fragen zum Haushalt im Vorfeld der Haushaltsberatungen im HFA schriftlich zukommen lassen könnten.

Vor der Darstellung der wenigen Zahlen muss ich Ihnen noch eine Botschaft mit auf den Weg geben: Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist mit einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Staufenberg zu rechnen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist dafür ein Grund, wesentlich ist nach dem Ausbau der KiTa-Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nun aber auch die Pflicht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes.

Meine Damen und Herren, der heute eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 schließt im Ergebnis mit einem **Fehlbetrag** in Höhe von **815.800,00 EUR**.

Im zweiten Jahr in Folge müssen wir nun also unseren Haushalt mit einem nicht unerheblichen Fehlbetrag planen. Der Blick zurück auf den Haushalt des laufenden Jahres 2021 stimmt allerdings hoffnungsfroh. Zwar musste ich Ihnen pandemiebedingt auch für das laufende Jahr einen Haushalt mit einem Fehlbetrag von 685.800 EUR vorlegen. Der aktuelle Haushaltsvollzug zeigt jedoch, dass wir diesen Fehlbetrag bei weitem nicht erreichen werden. Ganz im Gegenteil spricht - Stand heute - vieles dafür, dass wir auch das Haushaltsjahr 2021 und damit das sechste Jahr in Folge mit einem - wenn auch dieses Mal kleinen - Überschuss abschließen werden.
Davon losgelöst, gilt auch der Haushalt für das kommende Jahr 2022 als ausgeglichen. Dank unseres sehr guten Wirtschaftens in den letzten Jahren verfügt die Stadt Staufenberg über eine von Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, selbst beschlossene ordentliche Rücklage von 7,384 Mio. EUR. Mit dieser können wir den Corona bedingten Fehlbetrag ausgleichen. Allerdings gilt es dabei stets den Bestand an Zahlungsmitteln am Ende eines jeden Haushaltsjahres zu beachten. Dieser betrug zum Ende des Jahres 2020 noch über 2,6 Mio. EUR. Die alte Volksweisheit: *„Spare in der Zeit, dann hast du in der Not"*, kommt wieder einmal voll zum Tragen. Unser gutes Haushalten der letzten Jahre macht sich bezahlt.

Die Feststellung eines ausgeglichenen Haushalts führt zu der für unsere Bürgerinnen und Bürger wichtigsten Aussage: Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer können unverändert bleiben. Eine kommunale Steuererhöhung wird es nicht geben. Zum

Ende des zweiten Jahres einer weltweiten Pandemie ist dies sicher ein positives Signal an unsere Bürgerinnen und Bürger.

Insgesamt planen wir mit **Steuereinnahmen** von **12.834.000 EUR**. Von diesen sind **Umlagen** in einer Gesamthöhe von **6.347.000 EUR** abzuziehen. Es verbleiben damit der Stadt Staufenberg von ihren Steuereinnahmen lediglich 6.487.000 EUR, also gerade einmal 50,5 Prozent. Fast die Hälfte ihrer Einnahmen muss die Stadt Staufenberg also sofort wieder abführen.

„Hauptabnehmer" unserer Einnahmen ist dabei unser eigener Landkreis. Die Kreis- und Schulumlage steigt Jahr für Jahr. Erstmals wird dabei nun in Staufenberg die 6-Millionen-Marke überschritten. Alleine in den letzten neun Jahren hat sich diese Umlage von 4,38 Mio. EUR auf nun 6,08 Mio. EUR und damit um fast 40 Prozent, exakt sind es 38,89%, erhöht.

An der Stelle möchte ich den aktuellen Finanzplanungserlass des Hess. Ministeriums des Inneren und für Sport nicht unerwähnt lassen. In diesem wird festgehalten, dass die finanzielle Situation der hess. Landkreise weiterhin erfreulich sei und dies die Möglichkeit verschaffe, die Hebesätze der Kreisumlage anzupassen.

Mit Blick auf den jüngst vorgelegten Entwurf des Kreishaushalts trifft diese Feststellung auch auf den Landkreis Gießen zu. Dem Vorbericht des Kreishaushalts 2022 ist zu entnehmen, dass sich der Zahlungsmittelbestand des Landkreises zum Ende dieses Jahres auf rund 45 Mio. EUR belaufen wird. Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen belegt zu Beginn des kommenden Jahres eine Rücklage des Kreises von 28,5 Mio. EUR.

Diese hohen Geldbestände hätten erwarten lassen, dass der Landkreis eine deutliche Reduzierung der Kreisumlage vornimmt. Eine solche ist dem Entwurf des Kreishaushalts jedoch nicht zu entnehmen. Zwar beabsichtigt der Kreis eine Senkung der Kreisumlage um 0,5 Prozent, gleichzeitig möchte er jedoch die Schulumlage um den gleichen Prozentsatz erhöhen. In der Summe ergeben sich also bei der Kreis- und Schulumlage keine Veränderungen, sie liegen zusammen bei 51,5 Prozent.

Das bringt mich nun dazu, auf die jüngsten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema „Kreisumlage" hinzuweisen. Dieses Bundesgericht hat erst jüngst mit seinen Urteilen vom 27. September 2021 höchstrichterlich festgehalten, dass die verfassungsrechtliche Pflicht des Landkreises, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen, verletzt sei, wenn der Kreistag einen Umlagesatz beschließe, ohne dass ihm zumindest die zugrunde gelegten Bedarfsansätze der betroffenen Gemeinden vorlagen (BVerwG, Urteile vom 27.09.2021, 8 C 29.20 und 8 C 30.20).

Mir ist an der Stelle bemerkt nicht bekannt, ob und wie unser Landkreis den Finanzbedarf der Kreiskommunen ermittelt hat, geschweige denn ihm deren Bedarfsansätze vorliegen. Bei der Stadt Staufenberg jedenfalls hat niemand seitens des Landkreises Bedarfsansätze abgefragt.

Aber nun zu den Kinderbetreuungskosten.

Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen: Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr ist die größte finanzielle Herausforderung unserer Stadt. Die Defizitentwicklung der Produktgruppe Kinderbetreuung belegt dies deutlich:

Lag das ordentliche Ergebnis in 2018 noch bei einem Defizit von rund 1,67 Mio. EUR, so planen wir für 2022 mit einem Fehlbetrag in diesem Bereich von knapp 3 Mio. EUR; in fünf Jahren eine Kostenexplosion von fast 1,4 Mio. EUR. Das hat natürlich etwas mit dem KiTa-Anbau in Treis und noch viel mehr mit der neuen DRK-KiTa in Daubringen zu tun. Angesichts der Kinderzahlen war und ist dieser Ausbau allerdings alternativlos.

Der Rechtsanspruch der Eltern richtet sich natürlich nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Staufenberg. Deshalb haben wir auch diesen exorbitant hohen Fehlbetrag mit allgemeinen Steuergeldern auszugleichen; Steuergelder, die an anderer Stelle fehlen.

Wenn der Bundes- und anschließend der Landesgesetzgeber jedem Kind ab Vollendung seines ersten Lebensjahrs einen gesetzlich garantierten Anspruch auf den Besuch einer KiTa einräumen, dabei aber die Pflicht zur Erfüllung dieses Anspruches bei den Kommunen belassen, darf man sich als Bürgerin und Bürger anschließend über die finanzielle Schieflage der Kommunen nicht mehr wundern.

In den letzten Jahren wurde diese Schieflage noch mit der guten Wirtschaftslage unseres Landes und damit mit hohen Steuereinnahmen überdeckt. Nun, in der Pandemie, schlägt sie wieder voll durch.

Mit dem Rechtsanspruch alleine ist es nicht getan. Jetzt kommt noch das Gute-KiTa-Gesetz dazu. Mit diesem sollen die Qualitätsstandards verbessert werden. Pro KiTa sollen von den Kommunen 1,5 Leitungsstellen und weitere Stunden für Urlaubs- und Krankheitsvertretung geschaffen werden. Mal abgesehen davon, dass es auf dem Arbeitsmarkt überhaupt keine Erzieherinnen und Erzieher gibt, die diese Stellen besetzen können, wurde und wird den Kommunen erneut nicht ausreichend Geld zur Finanzierung dieser Mehrstellen zur Verfügung gestellt. Die Leistungsgrenzen der Kommunen sind erreicht. Sie können schlicht nicht mehr.

Und um es an der Stelle deutlich zu sagen: Es kann auch niemand ernsthaft annehmen, dass diese exorbitant hohen Aufwendungen von den Eltern der KiTa-Kinder getragen werden können. In vielen Bereichen, so z.B. bei den U-3 Kindern, müssen die Eltern schon heute sehr hohe Beiträge leisten. Ihre Leistungsgrenze ist also auch erreicht.

Natürlich fördern Bund und Land den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen. Auch die Stadt Staufenberg hat zwei Förderbescheide für die Baukosten der KiTa Treis erhalten. Danke dafür – aber bei den laufenden, jährlich wiederkehrenden Betriebskosten, insbesondere bei den Personalkosten, werden wir weitgehend alleine gelassen. Bis heute ist noch nicht einmal ansatzweise die kommunale Forderung umgesetzt, dass vom Land ein Drittel der Platzkosten finanziert werden. Richtig wäre aus meiner Sicht, ähnlich wie bei den Schulen zu verfahren, also das Land übernimmt die Personalkosten und die Kommunen kümmern sich um die Gebäude. Von dieser Vorstellung sind wir gefühlt „Lichtjahre" entfernt.

Bleibt zu hoffen, dass uns mit dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkinder ab 2026 nicht das gleiche Schicksal wie beim Rechtsanspruch für einen U-3-KiTa-Platz widerfährt. Eins ist sicher: Auf den Fachkräftemangel beim Betreuungspersonal wird auch dieser neue Rechtsanspruch erhebliche Auswirkungen haben.

Meine Damen und Herren, trotz aller finanzieller Schwierigkeiten bin ich mir sicher, dass unsere Stadt zukunftsfähig aufgestellt ist. Die Themen, mit denen wir uns aktuell beschäftigen, sind wichtig für unsere Bürgerinnen und Bürger. Eine bessere Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, eine soziale Infrastruktur, die ein chancengleiches Miteinander ermöglicht, eine gute Nahversorgung speziell auch in Treis,

attraktive Arbeitsplätze vor Ort, bezahlbarer Wohnraum in allen vier Stadtteilen und ein breites Freizeitangebot im kulturellen und sportlichen Bereich, darin liegen die Chancen für eine sichere Zukunft unserer Stadt.
Wenn Sie davon genauso überzeugt sind wie ich, dann kann uns sicher nicht alles, aber vieles gelingen.

An dieser Stelle möchte ich Finanzabteilungsleiterin Gabriele Ohm-Goltze sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Ausarbeitung eines soliden Haushaltsentwurfs danken.

Dieser steht nun zur Diskussion. Eine ausführliche, auch kontroverse Debatte entspricht der Bedeutung eines Haushaltsentwurfs; ich hoffe aber auch auf breite Zustimmung. Denn am erfolgreichsten sind wir stets, wenn wir Pläne gemeinsam umsetzen.
Meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass wir mit dem Haushaltsentwurf unserer Verantwortung für Staufenberg gerecht werden und dass er unsere Stadt weiterbringt. Ich bitte Sie, dem Haushaltsplan zuzustimmen, und hoffe auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Gefeller, Bürgermeister“

Beschluss:
nicht erforderlich

Stefanie Klein
Schriftführerin

Roland Ehmig
Vorsitzender

Anlage

InterKOM Gewerbeentwicklung am Kreisel

InterKom GmbH | Dreihäuser Str. 17 | 35085 Ebsdorfergrund

Zur Berichterstattung in den Gremien der Gesellschafter

Zur Vorlage bei den finanzierenden Instituten

9. November 2021

Sachbericht über den Status der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes InterKom

Mit diesem Sachbericht geben wir einen Überblick über den Stand der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes InterKom Eins und Zwei. Wir möchten damit über den Status des Projektes informieren.

1. Erschließung

   Mit der Erschließung ist im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens die Fa. Fritz Herzog Bauunternehmen AG (Fa. Herzog) beauftragt worden. Das Ausschreibungsergebnis lag unterhalb der Schätzungen zur Höhe der Erschließungskosten, in der Ausführung ist es bislang zu keinen nennenswerten Abweichungen gekommen. Die Arbeiten befinden sich, wie es sich aus den Berichten über die wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen ergibt, weitestgehend im Plan. Durch die Schlechtwetterphase im Frühjahr ist davon auszugehen, dass wir ca. 4 Wochen später als im ursprünglichen Bauzeitenplan vorgesehen, im späten Frühjahr 2022 die Erschließung abgeschlossen haben werden. Die Fa. Herzog verlegt neben den von der InterKom GmbH beauftragten Gewerken Straßenbau, Abwasserbehandlung und Wasserversorgung auch die Strom- und die Breitbandversorgung, diese im Auftrag der GrundNetz GmbH, örtlicher Stromnetzbetreiber, und der Deutschen Telekom AG.

   Durch die seitens der Geschäftsführung der InterKom GmbH erfolgte parallele Vermarktung der Flächen hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine zusätzliche Stichstraße im Gebietsteil InterKom Zwei zu erschließen. Auch diese werden von der Fa. Herzog durchgeführt werden. Durch diese zusätzliche Erschließungsmaßnahme wird sich das Fertigstellungsdatum der Erschließung auf Mai 2022 geringfügig verschieben. Inwieweit die Gesamtkosten des Projektes dadurch verändert werden, lässt sich derzeit noch nicht abschließend bewerten.

2. Bauleitplanung

   Durch die zusätzliche Stichstraße ist von der Gemeinde Ebsdorfergrund eine 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet beschlossen worden. Die Satzungsbeschlüsse sind bekanntgemacht.

SITZ InterKom GmbH | Dreihäuser Str. 17 | 35085 Ebsdorfergrund
GESCHÄFTSFÜHRER Norbert Mai
TEL 06464 - 91 10 99 FAX 06464 - 91 10 97 MAIL info@gewerbegebiet-interkom.de WEB www.gewerbegebiet-interkom.de
HANDELSREGISTER Amtsgericht Marburg HRB 7448 STEUERNUMMER 02022620698
BANKVERBINDUNG Volksbank Mittelhessen eG IBAN DE40 5139 0000 0072 7770 00 BIC VBMHDESF
BANKVERBINDUNG Sparkasse Marburg-Biedenkopf IBAN DE08 5335 0000 0094 0048 53 BIC HELADEF1MAR

3. Bodenordnung

   Die Bodenordnung ist erfolgt. Es wurde ein vereinfachtes Baulandumlegungsverfahren gewählt. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund hat den notwendigen Baulandumlegungsbeschluss am 6. Oktober 2021 gefasst. Derzeit laufen noch die Rechtsbehelfsfristen, Widersprüche liegen nicht vor. Danach erfolgt durch das Amt für Bodenmanagement die dingliche Abwicklung der Bodenordnung.

4. Archäologische Funde

   Im Rahmen der Bauleitplanung ist der InterKom GmbH aufgegeben worden, im Rahmen der Erschließung für eine archäologische Baubegleitung Vorsorge zu treffen, weil mit archäologischen Funden zu rechnen sei. Die InterKom GmbH hat diese Baubegleitung beauftragt, es sind im Rahmen der Erschließungsarbeiten auch tatsächlich wertvolle archäologische Funde entdeckt worden. Ein detektierter Fund ist bereits durch eine entsprechende Fachfirma unter Aufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege gesichert worden, derzeit laufen die Arbeiten zur Sicherung von 4 weiteren Fundstellen. Die InterKom GmbH wird in die Kaufverträge mit den potenziellen Erwerbern der Flächen Regelungen aufnehmen, die sich mit der Kostentragung für die archäologische Baubegleitung bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erwerber und darüber hinaus befassen.

5. Vermarktung

   Der Gebietsteil InterKom Zwei ist bereits vollständig an potenzielle Erwerber zugesagt. Kaufverträge konnten wegen der noch offenen Bodenordnung noch nicht geschlossen werden. Der Gebietsteil InterKom Eins ist ebenfalls fast vollständig zugesagt. Hier ist eine Fläche von ca. 5.000 m² noch nicht durch mögliche Erwerber nachgefragt. Für die übrigen Flächen besteht teilweise eine größere Nachfrage als befriedigt werden könnte. Alle Unternehmen erfüllen aus Sicht der InterKom GmbH die Förderkriterien. Sobald die Gesellschafterversammlung die Vermarktung final in ihrer Dezembersitzung beschlossen haben wird, werden wir Ihnen eine Zusammenstellung der Interessenten auf aktuellem Stand hereinreichen.

6. Landeszuschuss

   Der zugesagte IKZ-Zuschuss in Höhe von 75.000 Euro konnte im Jahr 2020 verwendet werden, um einen großen Teil der laufenden Aufwendungen der InterKom GmbH zu decken. Dieser Betrag war bereits in der Gesamtplanung für das Projekt entsprechend berücksichtigt.

   Der Landeszuschuss zur Investitionsförderung über insgesamt 1,5 Mio. Euro ist für das Jahr 2020 in Höhe von 400.000 Euro ausgezahlt worden. Für die Rate, die in 2021 vorgesehen ist, sie beträgt 570.000 Euro ist der Abruf aktuell durch die Geschäftsführung an die zuständige WI-Bank des Landes gerichtet worden.

Gez.

Norbert Mai

Geschäftsführer

SITZ InterKom GmbH | Dreihäuser Str. 17 | 35085 Ebsdorfergrund
GESCHÄFTSFÜHRER Norbert Mai
TEL 06464 - 91 10 99 FAX 06464 - 91 10 97 MAIL info@gewerbegebiet-interkom.de WEB www.gewerbegebiet-interkom.de
HANDELSREGISTER Amtsgericht Marburg HRB 7448 STEUERNUMMER 02022620698
BANKVERBINDUNG Volksbank Mittelhessen eG IBAN DE40 5139 0000 0072 7770 00 BIC VBMHDESF
BANKVERBINDUNG Sparkasse Marburg-Biedenkopf IBAN DE08 5335 0000 0094 0048 53 BIC HELADEF1MAR